

Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation nach DIN 2303

Q 2	BK 1	086	2009
-----	------	-----	------

Der Betrieb

**SMW Spezialmaschinen und
Werkzeugbau GmbH & Co. KG
Krusenhofer Straße 21
17036 Neubrandenburg**

hat auf Antrag und nachfolgender Betriebsprüfung nachgewiesen, dass er die Qualitätsanforderungen an Herstell- und Instandsetzungsbetriebe für wehrtechnische Produkte durch Schweißen/Hartlöten/thermisches Spritzen erfüllt.

Auf Grundlage dieser Herstellerqualifikation ist er berechtigt, an wehrtechnischen Produkten der

**Klasse Q 1 - mit allgemeinen Anforderungen
Klasse Q 2 - mit besonderen Anforderungen**

relevante Arbeiten der Bauteilklasse BK 1 in den Prozessen

**Elektrodenhandschweißen (111)
Schutzgasschweißen (131, 135, 141)
Bolzenschweißen (783)**

an Werkstoffen der Gruppen **1.1-1.4, 3, 8, 23** nach DIN CEN ISO/TR 15608

auszuführen.

Auflagen: gemäß Rückseite (nur wenn erforderlich)

Aufsichtsperson/ Fachverantwortlicher:	Name Reinhold	Vorname Lutz	geb. am 24.04.1965	Qualifikation IWE
Vertreter:	Krumtum	Hartmut	05.08.1961	EWE

Geltungsdauer der Bescheinigung: bis zum 28.10.2019

Ausstellungsort, Datum: Berlin, 03.11.2016

Anerkannte Stelle

**GSI-Gesellschaft für Schweißtechnik International mbH,
Niederlassung SLV Berlin-Brandenburg**

Prof. Dr.-Ing. D. Paulinus



Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Zulassung ist auf Anforderung vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde oder dem Auftraggeber vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Zulassung nur im ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Zulassung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Zulassung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen des Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen, die erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlasst.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Zulassung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn
die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben,
oder
wenn die Bestimmungen dieser Zulassung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen: Diese Bescheinigung ersetzt die am 18.10.2013 ausgestellte Bescheinigung Nr. Q2/BK1/086/2009 in lückenloser Reihenfolge.

Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
2. zuständige Leitstelle
3. z. d. A.